

V E R O R D N U N G

**ÜBER DIE ÖFFNUNGSZEITEN
UND ZUGANGSBERECHTIGUNGEN
ZU DEN SCHULANLAGEN UND
ÖFFENTLICHEN SPIELPLÄTZEN
DER GEMEINDE**

vom 18. Dezember 2019

(Fassung: 16. April 2025)

Der Gemeinderat Muttenz beschliesst, gestützt auf § 70a lit. 1 Abs. b des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 28 Absatz 2 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 23. November 1999:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

- ¹ Diese Verordnung regelt die Zugangsberechtigung für die Schulhäuser, Kindergärten, Musikschulräume, Turnhallen sowie die öffentlichen Spielanlagen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets in öffentlichen Parkanlagen, auf Kindergarten-, Primarschul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Muttenz, sofern keine anderen Regelungen gelten. Für den Zugang zu den Schulhäusern während der Schulferien gelten separate Regelungen.
- ² Die Kinderspielplätze sollen den Kindern eine geeignete Möglichkeit bieten, sich mit Freude zu bewegen, ihre körperlichen Fähigkeiten zu entwickeln und die Gemeinschaft mit anderen einzuüben. Dazu soll ihnen ein möglichst breites Angebot an Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten in einem möglichst sicheren Rahmen und in Verträglichkeit mit dem Umfeld angeboten werden.

§ 2 Öffnungszeiten und Zugangsberechtigung

a) für Schulhäuser, Kindergärten und Turnhallen

- ¹ Von Montag bis Freitag, 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr, ist der Zugang zu den Anlagen uneingeschränkt möglich. Das Öffnen und Schliessen der Anlagen erfolgt durch den Hauswart.
- ² Von Montag bis Freitag, 17.30 Uhr bis 22.00 Uhr, ist der Zugang zu den Anlagen für Lehrpersonen möglich. Ausserdem stehen die Anlagen für Veranstaltungen gemäss Verordnung über die Benützung gemeindeeigener Räumlichkeiten (Benützungsverordnung, Nr. 10.309) zur Verfügung. Bewilligungen für die Benützung erteilt die Bauverwaltung. Das Öffnen und Schliessen erfolgt durch den Hauswart.
- ³ Von Montag bis Freitag, 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und samstags von 06.00 Uhr bis 17.30 Uhr ist der Zugang zu den Anlagen für Lehrpersonen möglich. Das Öffnen und Schliessen erfolgt durch die Lehrperson. Für Veranstaltungen an Samstagen ist eine Bewilligung der Bauverwaltung erforderlich.
- ⁴ Von Montag bis Samstag, 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und Samstag, 17.30 Uhr bis Montag, 06.00 Uhr sowie an Feiertagen sinngemäss ist der Zugang zu den Anlagen für Lehrpersonen nur in Ausnahmefällen möglich. Das Öffnen und Schliessen erfolgt durch die Lehrpersonen. Veranstaltungen können gemäss Verordnung über die Benützung gemeindeeigener Räumlichkeiten (Benützungsverordnung, Nr. 10.309) mit entsprechender Bewilligung durchgeführt werden.

b) für Spielplätze in öffentlichen Parkanlagen sowie auf Sport- und Freizeitanlagen

- ¹ Die Kinderspielplätze können zu folgenden Zeiten genutzt werden:
Montag bis Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 22:00 Uhr
3)
Sonn- und Feiertage von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr
3)
- ² Der Gemeinderat kann temporär oder dauernd für einzelne Anlagen andere Zeiten festlegen.

c) für Spielplätze auf Kindergarten- und Primarschulanlagen

- ¹ Die Kinderspielplätze können ausserhalb des laufenden Schulbetriebes öffentlich zu folgenden Zeiten genutzt werden: 3)
Montag bis Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 22:00 Uhr
3)
Sonn- und Feiertage von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr
3)
Der Schulbetrieb hat jederzeit Vorrang. 3)
- ² aufgehoben 3)
- ³ Der Gemeinderat kann temporär oder dauernd für einzelne Anlagen andere Zeiten festlegen. 2)

§ 3 Nutzungsbedingungen für Spielanlagen

- ¹ Der Aufenthalt und das Spielen auf den öffentlichen Spielplätzen sind während den Öffnungszeiten für alle erlaubt.
- ² Auf Spielplätzen in Kindergarten- und Primarschulanlagen hat der ungestörte Schulbetrieb Vorrang vor allen anderen Nutzungen.
- ³ Es ist verboten,
 - die Spielplätze mit Motorfahrzeugen jeder Art zu befahren (ausgenommen zu Unterhaltszwecken),
 - zu rauchen, alkoholische Getränke und Drogen jeder Art zu konsumieren,
 - Glasflaschen und Gläser mitzubringen,
 - Hunde mitzuführen,
 - Abfälle auf der Anlage zurückzulassen.
- ⁴ Zur Vermeidung von Unfällen und Ruhestörungen ist insbesondere zu beachten,
 - dass Helme vor dem Spielen abgesetzt werden sollen,
 - dass Anhänger und Halsketten eine Unfallgefahr darstellen,
 - dass Lärm jeder Art die Nachbarschaft stören kann.

§ 4 Strafbestimmungen

Wer die Verhaltensregeln missachtet, den Schulbetrieb stört oder gegen die Bestimmungen des Polizeireglements verstösst, kann von den Mitarbeitenden der Gemeinde, insbesondere der Gemeindepolizei, jederzeit von der Anlage weggewiesen werden oder wird gemäss den Bestimmungen des Polizeireglements bestraft. Bei Widerhandlung obliegt der Vollzug bei der Gemeindepolizei. 1)

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die Öffnungszeiten und Zugangsberechtigung zu den Schulanlagen vom 13. Mai 2009.

² Sie tritt nach Beschluss des Gemeinderates per 1. Januar 2020 in Kraft.

Muttenz, 18. Dezember 2019

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Der Verwalter

Franziska Stadelmann

Aldo Grünblatt

- 1) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2023, in Kraft per 1.1.2024.*
- 2) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 12.6.2024, in Kraft per 1.7.2024.*
- 3) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 16.4.2025, in Kraft per 1.5.2025.*

Anhang 1

Grafische Darstellung der Zugangsberechtigungen von Schulhäusern, Kindergärten und Turnhallen

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
0:00							
1:00							
2:00							
3:00							
4:00							
5:00							
6:00							
7:00							
8:00							
9:00							
10:00							
11:00							
12:00							
13:00							
14:00							
15:00							
16:00							
17:00							
18:00							
19:00							
20:00							
21:00							
22:00							
23:00							

 § 2. a) ¹ uneingeschränkter Zugang.

 § 2. a) ² Zugang für Lehrpersonen. Veranstaltungen mit Bewilligung der Bauverwaltung gemäss Benützungsverordnung.

 § 2. a) ³ Zugang für Lehrpersonen.

 § 2. a) ⁴ Zugang für Lehrpersonen nur in Ausnahmefällen. Veranstaltungen mit Bewilligung der Bauverwaltung gemäss Benützungsverordnung.

Anhang 2

Liste der Spielplätze

Parzelle

KINDERGARTENAREALE

1	Kindergarten Alemannenweg	3866
2	Kindergarten Chrischona	3170
3	Kindergarten Donnerbaum	566
4	Kindergarten Dorfmatte	1947
5	Kindergarten Gartenstrasse	529
6	Kindergarten Käppeliweg	4391
7	Kindergarten Kilchmatte	1168
8	Kindergarten Kornacker	735
9	Kindergarten Rössligasse	45
10	Kindergarten Schafacker	942
11	Kindergarten Sonnenmatte	282
12	Kindergarten Unterwart	4563

PRIMARSCHULAREALE

1	Schulhaus Breite	46
2	Schulhaus Gründen	9170
3	Schulhaus Donnerbaum	575
4	Schulhaus Margelacker	643

ÖFFENTLICHE KINDERSPIELPLÄTZE

1	im Holderstüdelipark	677
2	Feldreben	3382
3	Breite	45/46
4	auf Sportanlage Margelacker	651
5	im QP Lutzertpark	3906